

## 7. Festsetzungsverjährung

### 7.1

Die Festsetzung von Kostenerstattungen sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung).

### 7.2

Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre.

### 7.3

Die Festsetzungsfrist beginnt für Kostenerstattungen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Pflicht zur Kostenerstattung gemäß Nr. 2 entstanden ist.

### 7.4

Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange die Festsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht erfolgen kann.

### 7.5

<sup>1</sup>Wird die Festsetzung nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten, läuft die Festsetzungsfrist erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt ab, an dem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. <sup>3</sup>Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Anspruchs gehemmt. <sup>4</sup>Für vor dem Ablauf der Festsetzungsfrist gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gilt Satz 1 entsprechend.